

II-2418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1296 IJ

1991-06-19

A n f r a g e

der Abgeordneten Pilz und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Kranken- und Unfallversicherung der Präsenzdienler

Laut Heeresgebührengesetz 1985 (§18 ff) haben Präsenzdienler im Krankheitsfall in der Regel weder die Möglichkeit der freien Arztwahl noch die Möglichkeit der freien Wahl einer Krankenanstalt. Vielmehr müssen sie, sofern dies medizinisch vertretbar und unter den gegebenen Umständen der Erkrankung bzw. des Unfalls zumutbar ist, Militärärzte und heeres eigene Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e

- 1.) Ein wesentliches Argument gegen eine Verstaatlichung des Gesundheitswesens ist das der sogenannten "Freien Arztwahl". Gibt es in Österreich ein Recht auf diese freie Arztwahl? Wenn ja: auf welche gesetzliche Regelung gründet es sich?
- 2.) Wieviele Militärärzte stehen den Präsenzdienlern im Schnitt zur Verfügung bzw. wieviele Präsenzdienler kommen im Schnitt auf einen Militärarzt?
- 3.) Wie sieht der ArztIn/EinwohnerInnen-Quotient bei ASVG-Versicherten aus?
- 4.) Welche Informationen haben Sie zur räumlichen und zeitlichen Erreichbarkeit der Militärärzte durch die Präsenzdienler?
- 5.) Welche Informationen haben Sie zur räumlichen und zeitlichen Erreichbarkeit der niedergelassenen ArztInnen und der SpitalsärztInnen und für ASVG-Versicherte (bitte getrennt nach praktischen ArztInnen und FachärztInnen, wenn möglich auch nach Fachrichtungen)?
- 6.) Wieviele Präsenzdienler werden pro Jahr von heeres eigenen Spitälern bzw. durch Militärärzte an das öffentliche Gesundheitswesen überwiesen? Wieviele zu niedergelassenen ArztInnen und wieviele in stationäre Behandlung?

7.) Welches waren in den letzten Jahren die häufigsten Diagnosen bei Transferierung in öffentliche Krankenanstalten oder zu niedergelassenen ÄrztInnen?

8.) Wieviele Angehörige nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe stehen in den heeres-eigenen Spitälern bzw. spitalsähnlichen Einrichtungen pro Patient zur Verfügung?

9.) Wie sieht dieser Quotient (Angehörige nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe zu EinwohnerInnen) bei ASVG-Versicherten aus (bitte getrennt nach gehobenem und einfachem med.techn. Personal, dipl. Pflegepersonal, Sanitätshilfsdiensten und Anlernkräften)?

10.) Welche Ansprüche in Bezug auf Rehabilitation nach Unfällen haben Präsenzdiener im Vergleich zu Unfallopfern, die Arbeitsunfälle erlitten haben und zur Gruppe der ASVG-Versicherten gehören?

11.) Halten Sie diese Regelung für ausreichend?